



Stellungnahme

zu weiteren Gegenleistungsoptionen für die Gewährung des Industriestrompreises

Mit Bezug auf das BMW-Eckpunktepapier Industriestrompreis und Rn. 121 des CISAF möchten wir die folgenden Gegenleistungsoptionen bzw. Ausgestaltungsaspekte benennen:

1. Gegenleistungsoptionen

- Es sollten auch **Grünstromverträge** Berücksichtigung finden können.

Wir wissen um die Begrenzungen des CISAF (Rn. 121: messbare und zusätzliche Senkung der Kosten des Stromsystems, die den Markt- und Systembedarf widerspiegeln; ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben; mindestens 50 % der Beihilfe für neue oder modernisierte Anlagen aufwenden).

Ein Stromliefervertrag in Verbindung mit erneuerbar erzeugtem Strom führt zwangsläufig zu einer Erweiterung der Erzeugungsanlagen und damit zu neuen Anlagen bzw. einer Erweiterung der Erzeugungskapazität und damit einer Erhöhung der Strommenge. Durch die erhöhte Nachfrage steigt auch das Angebot. Nach den Energie- und Klimaschutzzielen Deutschlands sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Damit ist ein permanenter Zubau auch politisch abgesichert.

Die Ermittlung der relevanten Grünstrommengen sollte dabei nach der "market based" Methode erfolgen (siehe Ermittlung Scope 2 THG-Emissionen nach GHG Protocol).

- Auch die **Neuerrichtung bzw. Modernisierung einer industriellen KWK-Anlage**, die Wärme und Strom für die Produktion bereitstellt und von Erdgas auf Biomethan umgestellt wird, sollte als relevante Anlageninvestition anerkannt werden können (siehe unten im Abschnitt 2).

Nach der Roadmap-Studie¹⁾ für unseren Sektor für eine THG-neutrale Zuckererzeugung bis 2045 ist im ländlichen Raum, wo defizitäre Stromnetze die Transformationsmöglichkeiten stark einschränken, der Einsatz von aus eigenen Produktionsreststoffen erzeugtem Biomethan in hocheffizienten KWK-Anlagen eine notwendige Option.

¹⁾ https://www.zuckerverbaende.de/wp-content/uploads/2024/02/Feb-2024_Roadmap_klimaneutrale_Zuckerwirtschaft.pdf

2. Ausgestaltungsaspekte

- Die Gegenleistungen sollten so ausgestaltet werden, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung in den Branchen möglich ist. Eine Limitierung, die sich auf einen Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems richtet, erscheint insofern widersprüchlich, als erkennbar erneuerbare Stromerzeugung als relevant angesehen wird. Gerade bei dieser netto günstigen Art der Stromerzeugung entstehen jedoch deutliche Systemkosten (Redispatch, negative Strompreise, Netzkosten auch für den Anschluss sehr kleinteiliger bzw. wenig systemdienlicher Anlagen etc.).

Insofern sollten auch die Kosten für die betroffenen Branchen Gegenstand der Beurteilung dessen sein, was unter „*messbar in zusätzlichem Maße zur Senkung der Kosten des Stromsystems – die den Marktbedarf und den Systembedarf (...) widerspiegeln*“ zu verstehen ist.

Es sollten alle Maßnahmen anerkannt werden, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sprich Maßnahmen, die unabhängig vom Energieträger zu einer Energieeffizienzsteigerung führen oder fossile Energieträger ersetzen. Im Kontext der Agnes-Reform (Fraunhofer-Studie²⁾) wurde festgestellt, dass die Zuckererzeugung im Kampagnebetrieb wenig geeignet ist, um sich netzdienlich zu verhalten. Dies darf allerdings nicht zu einer Verengung der Handlungsoptionen bei der Förderung führen.

- Deshalb sollte auch die Neuerrichtung bzw. Modernisierung einer industriellen KWK-Anlage, die Wärme und Strom für die Produktion bereitstellt als relevante Anlageninvestition anerkannt werden können (s.o.).
- Als Vorlage für Gegenleistungsoptionen könnten ferner die bestehenden Vorgaben der BECV für ökologische Gegenleistungen auszugswise Anwendung finden. Das Kapitel 2 des entsprechenden DEHSt-Leitfadens³⁾ behandelt das ausführlich und nennt in Abschnitt 2.1 konkrete Beispiele für anerkannte Energieeffizienzmaßnahmen. Lediglich die folgenden Anpassungen gegenüber den BECV-Vorgaben aus Abschnitt 2.1 und 2.6 des DEHSt-Leitfadens sollten im Kontext des Industriestrompreises vorgenommen werden:
 - Das Erfordernis, dass die Maßnahmen im EMS oder UMS identifiziert worden sein müssen, sollte entfallen.
 - Das Erfordernis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sollte entfallen.
 - Der anerkannte Zeitraum der Maßnahmenumsetzung sollte möglichst weit gefasst werden. Statt einer jahresweisen Betrachtung sollten alle Maßnahmen anerkannt werden, die im Förderzeitraum 2026 - 2028 stattfinden. Vorteilhaft wäre auch (nur bezogen auf die Maßnahmen) eine Verlängerung des Zeitraums zur

²⁾ <https://www.ovid-verband.de/artikel/meldungen/fraunhofer-isi-studie-transformation-energieintensive-ernaehrungsindustrie>

³⁾ [BEHG Carbon Leakage - Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\) - Hinweispapier](#)

Maßnahmenumsetzung nach hinten. Unternehmen könnten sich verpflichten, Maßnahmen in einem Zeitraum von 3 Jahren über den Förderzeitraum hinaus, also bis 2031, umzusetzen. Als Zeitpunkt der Maßnahmenrealisierung sollte alles vom Vertragsabschluss bis zur Inbetriebnahme der Anlage anerkannt werden.

In Abschnitt 2.5 des Leitfadens werden Maßnahmen zur Dekarbonisierung behandelt. Auch diese könnten mit folgenden Anpassungen als Vorlage dienen:

- Es sollten auch Sektoren anerkannt werden, für die keine Produkt-Benchmarks existieren.
- Emissionen aus einem zusätzlichen Strombezug sollten nicht einkalkuliert werden müssen, jedenfalls nicht mit dem Strom-Benchmark von 0,376 t CO₂/MWh, sondern mit dem tatsächlichen Strommix (Market-based-Ansatz).

Energieeffizienzmaßnahmen: Die BECV koppelt die Beihilfefähigkeit daran, dass im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems Maßnahmen konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Diese Logik passt hier nicht, da hier mindestens 50 % der erhaltenen Beihilfe reinvestiert werden muss.

Zielführend wäre, daher alle Energieeffizienzmaßnahmen anzuerkennen.

===